

80. Inwiefern bedürfen Verpflichtungen der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ihre Produktion an ihre Gesellschaft abzuliefern, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag?

GmbHG. § 3 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Mai 1912 i. S. der Firma Lüneburger Kieselgurwerke (Kl.) w. die vereinigten deutschen Kieselgurwerke, Gesellschaft m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 43/12.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die verklagte Gesellschaft ist eine Verkaufsvereinigung von Kieselgurwerken. Sie hat nach § 2 ihres Gesellschaftsvertrags die Verwertung der in den Werken der Gesellschafter gewonnenen Kieselgur sowie den An- und Verkauf fremder Kieselgur und die Wahrung sonstiger hiermit im Zusammenhange stehender gemeinschaftlicher Interessen zum Gegenstand ihres Unternehmens gemacht. Die Klägerin war seit Juli 1909 bis zum 31. Dezember 1910 Gesellschafterin der Beklagten. Die Beklagte hat mit der Klägerin wie mit allen ihren Gesellschaftern neben dem notariellen soeben erwähnten Gesellschaftsvertrag auch einen Lieferungsvertrag abgeschlossen. In diesem Lieferungsvertrag, der nur in privatschriftlicher Form abgeschlossen wurde, ist bestimmt, daß die Klägerin den Verkauf ihrer Kieselgur der Beklagten für die Dauer des Vertrags überträgt und für diese Zeit jeglichem eigenen Handelsbetriebe mit Kieselgur entsagt. Diesen Lieferungsvertrag hat die Klägerin auf den 31. Dezember 1910 gekündigt.

Die Klägerin hat die Beklagte auf 2475,⁴¹ M nebst 5% Zinsen seit dem 15. Dezember 1910 für gelieferte Kieselgur verklagt. Die Klagssumme wurde später erhöht. Die Beklagte hielt in beiden Instanzen dem Klagenspruche lediglich eine Gegenforderung von 10000 M aufrechnend entgegen und machte dafür auch ein Zurückbehaltungsrecht geltend. In § 11 des Lieferungsvertrags hatten die Parteien nämlich vereinbart, daß die Klägerin, wenn sie dem Lieferungsvertrage zuwider Abschlüsse mache oder sonstwie gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoße, für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000—10000 M verwirkt habe. Die Beklagte hat in einer Gesellschaftsversammlung vom 10. März 1911 einen Beschluß gefaßt, wonach die Klägerin wegen Verletzung des soeben erwähnten § 11 des Lieferungsvertrags in eine Strafe von 10000 M genommen werde.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsurteil ist auf Revision des Klägers aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin wendet ein, der Lieferungsvertrag, der das Strafgebilde enthält, sei nichtig, weil sein Inhalt nach §§ 2 und 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in den Gesellschaftsvertrag hätte aufgenommen, also in gerichtlicher oder notarieller Form hätte beurkundet werden müssen. Der hier maßgebende Abs. 2 des § 3 des Gesetzes schreibt vor, daß eine Bestimmung, wodurch den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden muß.

Der erste Richter hatte den Lieferungsvertrag als einen selbständigen, von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit jedem ihrer Gesellschafter geschlossenen Vertrag erklärt, der keinen Teil des Gesellschaftsvertrags gebildet habe. Der Berufungsrichter hält diese Annahme für eine grundsätzlich verwerfliche. Die Übernahme der Verpflichtung seitens der Gesellschafter, ihre Produktion unter gewissen Bedingungen an ihre Gesellschaft zu liefern, sei immer gesellschaftlicher Natur. Aus diesem Grunde bilde die Übernahme einer solchen Verpflichtung immer einen Teil des Gesellschaftsvertrags, weil alle Rechte und Pflichten der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvertrag hervorgehen müßten. Doch bedürfe es nicht der Aufnahme aller diese Übernahme regelnder Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag; es genüge vielmehr der Vorschrift des § 3 GmbHG., wenn sich nur aus dem Gesellschaftsvertrage die Pflicht der Gesellschafter, ihre Produktion der Gesellschaft zu liefern, grundsätzlich, sei es auch im Wege der Auslegung, entnehmen lasse. Die weitere Ausgestaltung dieses im Gesellschaftsvertrage so festgelegten Grundsatzes, die Festsetzung der näheren Ausführungsbestimmungen (Preis, Kontingentierung, Strafgebilde u. dgl.) dürfe formloser Vereinbarung vorbehalten werden. Diesen Fall sieht der Berufungsrichter hier für gegeben an. Er führt aus, im Gesellschaftsvertrage, soweit er ihm vorlag, sei zwar kein ausdrücklicher Ausdruck zu finden, daß die Gesellschafter ihre Produktion der Gesellschaft zur Verfügung stellen müßten, allein nach dem im Tatbestand angegebenen Gegenstande des Unternehmens und dessen Zwecke sei es notwendige Voraussetzung, daß die Gesellschafter die Erzeugnisse ihrer Kieselgurwerke der Beklagten zum Zwecke der Veräußerung zur Verfügung zu stellen hätten.

Somit habe sich die Übernahme der Verpflichtung hierzu von selbst verstanden und keiner ausdrücklichen Erwähnung bedurft. Den Umfang der so übernommenen Verpflichtung hätten die Beteiligten einschließlich des hier streitigen Strafgebüßes in Form privater Beurkundung, wie geschehen, festlegen können. Auf diesem Wege kommt der Berufsrichter zur Annahme der Gültigkeit des sog. Lieferungsvertrags und des darin enthaltenen Strafgebüßes. Diese Erwägungen des Berufsrichters leiden an einem doppelten Rechtsirrtum, der zur Aufhebung des Urteils führt.

Im Gebiete des Aktienrechts war es schon vor Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs anerkannt, daß den Gesellschaftern die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen in Form von selbständigen Nebenverträgen auferlegt werden konnte, welche die Aktiengesellschaft mit ihren Mitgliedern abschließt. Wegen ihrer Selbständigkeit bedurften solche Nebenverträge keiner Form. Die in diesen Verträgen auferlegten Verpflichtungen sind nicht gesellschaftlicher Natur; sie sind den Gesellschaftern vertraglich ebenso auferlegt, wie sie jedem Dritten durch Vertrag auferlegt werden können. Nur dann war unter der Herrschaft des alten Rechtes eine solche Ordnung nicht als möglich angesehen worden, wenn der Inhalt solcher Verträge sich nicht von der gesellschaftlichen Verpflichtung los trennen ließ. Auf diese durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 37 S. 140, Bd. 17 S. 5) geschaffene Rechtslage ist S. 132 der Denkschrift zum ersten Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs und S. 141 der Denkschrift zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf hingewiesen. Dieser Rechtszustand hat nochmals seine Anerkennung in dem Urteil Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 106 gefunden. Das neue Handelsgesetzbuch hat in § 212 die Möglichkeit geschaffen, die Übernahme solcher Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen als gesellschaftliche Verpflichtungen durch Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag zu gestalten, ohne damit den vor Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs üblichen Weg der Abschließung selbständiger Nebenverträge abzuschneiden.

Nicht anders als auf dem Gebiete des Aktienrechts verhält es sich bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Sinn des Abs. 2 § 3 GmbHG. ist der, daß solche Lieferungsverpflichtungen, wenn sie gesellschaftlicher Natur sein sollen, gültig nur im Gesell-

schaftsvertrag auferlegt werden können. Es ist somit rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit jedem ihrer Gesellschafter Lieferungsverträge abschließt. Als selbständige Verträge sind sie formlos gültig. Somit erweist sich der Ausgangspunkt des Berufungsrichters, daß solche Lieferungsverträge immer ein Bestandteil des Gesellschaftsvertrags sein müßten und nur in der Form des Gesellschaftsvertrags abgeschlossen werden könnten, als rechtsirrig.

Das Berufungsurteil hat außerdem § 3 Abs. 2 GmbHG. durch seine Annahme verletzt, daß, wenn die Übernahme der Verpflichtung zur Lieferung der Produktion dem Gesellschaftsrecht angehöre, nur die Aufstellung der grundsätzlichen Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag vorgenommen sein müsse und die weitere Ausgestaltung dieser grundsätzlichen Verpflichtung in privatschriftlicher Form vereinbart werden könne. Im Gegenteil bedürfen alle die Übernahme einer gesellschaftlichen Pflicht und die Gewährung gesellschaftlicher Rechte regelnden Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag, also der Beobachtung der in § 2 GmbHG. vorgesehenen Form. Daß dem so sein muß, ergibt sich daraus, daß sonst der Gesellschaftsvertrag unvollständig wäre. Durch den bloßen Grundsatz, daß die Gesellschafter die hier in Rede stehende Verpflichtung übernommen haben, wären die wesentlichen Bestandteile dieser Verpflichtung und der damit im Zusammenhange stehenden Rechte sowie die Erzwingbarkeit beider nicht festgestellt und nicht feststellbar. Somit gehört auch der Umfang der Verpflichtung in den Gesellschaftsvertrag. Insbesondere gilt dies von Straffestsetzungen. § 8 des österreichischen Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bringt diesen Grundsatz mit aller Schärfe dahin zum Ausdruck, daß der Umfang und die Preise der hier in Frage stehenden Leistungen sowie die auf den Verzug gesetzten Strafen im Gesellschaftsvertrage genau bestimmt sein müssen.

Aus dem bisher Erörterten ergibt sich, daß Strafgebilde gesellschaftlicher Art — und darum handelt es sich hier nach der Ansicht des Berufungsrichters — nicht formlos außerhalb des Gesellschaftsvertrags vereinbart werden können (vgl. § 212 Abs. 2 SGB.). Aus diesen Gründen ist die Aufhebung des angegriffenen Urteils auszusprechen.

In der Sache selbst kann nicht erkannt werden. Denn zum Zwecke der Ermittlung, ob der Lieferungsvertrag einen Teil des Gesellschaftsvertrags bildet, also der gerichtlichen oder notariellen Form bedurft hätte, oder ob der Lieferungsvertrag ein selbständiger, formlos gültiger Vertrag ist, der keine gesellschaftlichen Rechte und Pflichten normiert, ist der Zusammenhang des Lieferungsvertrags mit dem Gesellschaftsvertrag aufzuklären. Dazu fehlt es aber an allen Unterlagen. Den Instanzen waren die beiden Verträge weder in Urschrift noch in Abschrift unterbreitet. Den Instanzgerichten war auch der Inhalt der Verträge nicht vollständig angegeben. Der Tag der Eintragung der Beklagten zum Handelsregister (§ 11 GmbHG.) ist nicht bekannt. Alle diese Tatsachen sind aber für die streitige Frage des Zusammenhangs von Bedeutung. Hieraus folgt die Zurückverweisung zum Zweck erneuter Verhandlung. Dieser Verhandlung muß auch die Erörterung der Frage vorbehalten bleiben, wie das auf die Zahlung des Kaufpreises gerichtete Begehren dann aufzufassen ist, wenn der Lieferungsvertrag mangels der Beobachtung der erforderlichen Form nichtig sein sollte.“ . . .